



## öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 24.10.2024

---

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr  
Verantwortlich: Tim Koemstedt, Leiter Referat 6  
Vorlagennummer: 2024/66/771

### TOP 4

## Vollzug der städtischen Straßenreinigung; u.a. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zum 01.01.2025; Beschluss

### Bericht:

Die rechtlichen Grundlagen werden kurz anhand der PowerPoint-Dokumentation erläutert.

Der Betriebshof der Stadt Kempten (Allgäu) ist u.a. zuständig für den Bereich Straßenreinigung; diese umfasst folgende Bereiche:

- er betreibt, die zur Reinigung der öffentlichen Straßen dienende öffentliche Einrichtung „städtische Straßenreinigungsanstalt“ (§ 1 der Straßenreinigungssatzung) für die Anlieger innerhalb des Reinigungsgebietes für bestimmte Verpflichtungen Benutzungszwang besteht (§ 4 der Straßenreinigungssatzung). Diese Kosten sind umlagefähig; nach Art. 8 KAG sollen hierfür kostendeckende Gebühren erhoben werden
- nicht umlagefähige Reinigungsleistungen im Interesse der Allgemeinheit
- Sonderreinigungen (z.B. nach Veranstaltungen, die teilweise weiterverrechnet werden, Reinigung der Wertstoffinseln)

### Gebührenkalkulation:

Die Kalkulation erfolgt seit 2017 auf Basis des Ergebnisses der Kosten- und Leistungsrechnung, die in den letzten Jahren immer weiter ausgebaut wurde. Im Rahmen der Kostenträgerrechnung werden hierbei, die auf den Kostenstellen gesammelten Kosten direkt oder geschlüsselt den definierten Produkten (=Kostenträger) zugeordnet, was eine wesentlich bessere Transparenz und eine sachgerechtere Kostenzuordnung bedeutet. Für die Gebührenkalkulation werden auf dem Kostenträger „gebührenpflichtige Straßenreinigung“ alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen erfasst. Das größte Risiko stellt jedoch bei der Kalkulation nach wie vor die Einschätzung der Kosten des Winterdienstes dar. Je nach der Intensität des „Winters“ können die Kosten der Straßenreinigung doch sehr variieren, da der Winterdienst auch durch Mitarbeiter der Straßenreinigung erledigt wird und diese im Falle eines „milden Winters“ höhere Leistungen im Bereich Straßenreinigung erbringen.

Die so ermittelten gebührenrelevanten Kosten wurden vom Betriebshof auf ihre korrekte Zuordnung – vor allem im Personalbereich - überprüft und noch um diverse Tatbestände bereinigt, die in den Gesamtkosten enthalten, aber aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren sind, da die Stadt hier nicht in Erfüllung der Pflichten der Anlieger tätig wird. Dies sind vor allem Kosten für die Reinigung von:

- Brücken, Unter- und Überführungen, Tunnel, überbreiten Straßen und Plätzen
- Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortslage und gemeinsame Geh- und Radwege
- Bushaltestellen

Weiter aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren ist der Anteil für das öffentliche Reinigungsinteresse an den nicht nur dem Anliegerverkehr dienenden Straßen. Gemäß der geltenden Rechtsprechung muss der Anteil mindestens 10% der Gesamtkosten betragen. Die Festlegung liegt im Ermessen der Kommune; es wurde wie bisher eine Erstattung in Höhe von 15% veranschlagt.

Zu den aus betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören Betriebskosten im engeren Sinne (Personal- und Sachkosten), innere Verrechnungen sowie kalkulatorische Kosten (angemessen Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für das Anlagekapital). Die Einnahmen zur Gegenfinanzierung bestimmter Leistungen wurden gegengerechnet. Im Einzelnen:

#### Personalkosten:

Die direkten Personalkosten werden aufgrund der Arbeitszeitaufzeichnungen der Mitarbeiter direkt dem Kostenträger (gebührenpflichtige Straßenreinigung) zugeordnet. Weitere Personalkosten werden über die Umlagen der allgemeinen Kostenstellen (z.B. Gebäude etc.) und Kostenstellen der Hilfsbetriebe dem Kostenträger zugeordnet. Die Fortschreibung erfolgte aufgrund der aktuellen Ergebnisse der Tarifrunde TVÖD 2023 und ab 2025 gemäß den Steigerungsraten in der Haushaltsplanung.

#### Sachkosten:

Die direkten Sachkosten wurden weitestgehend vom Basisjahr 2023 übernommen. Weitere Sachkosten werden über die Umlagen der allgemeinen und Hilfskostenstellen dem Kostenträger zugeordnet.

#### Kalkulatorischen Kosten:

Die kalkulatorischen Kosten werden ebenfalls über die Umlagen dem Kostenträger zugeordnet und Veränderungen gegenüber dem Basisjahr berücksichtigt.

#### Innere Verrechnungen:

Verwaltungskostenerstattung der Verwaltungsgemeinkosten. Die Gemeinkosten beinhalten den verwaltungsinternen Overhead aus den Querschnitts- oder sonstigen Einheiten, die Leistungen für die entsprechenden Stellen erbringen sowie die organisationsinternen Gemeinkosten (Leitungsaufgaben, zentrale interne Aufgaben wie Vorzimmer- oder Assistentztätigkeiten), die auf die leistungserbringenden Stellen umgelegt werden müssen. Für Leistungen, die die verschiedenen Dienststellen der Verwaltung für die Straßenreinigung erbringen (v.a. Personalamt, Steueramt, Kasse, Overhead).

Gemäß Geschäftsbericht 2023 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes hat dieser den pauschalierten Gemeinkostenzuschlag überprüft und eine Anpassung bei Nicht-Büroarbeitsplätzen in Höhe von 5 % empfohlen, die in der Kalkulation berücksichtigt ist und jährliche Mehrkosten von rd. 80 T€ bedeutet.

#### Sonstige Einnahmen:

u.a. Einnahmen aus Weiterverrechnung von Leistungen an Dritte; Anteil aus der UI-Pauschale für die Unterhaltung der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen. Neu in Ansatz gebracht wurden **Einnahmen aus dem Einwegkunststofffond** gemäß einer vorsichtigen Schätzung in Höhe von 50.000 €. Das Einwegkunststofffondgesetz (Umsetzung des EU-Rechts) hat dabei die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt für die Erhebung einer Einwegkunststoffabgabe von Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte sowie für die Auszahlung von Mitteln an die anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschaffen.

Die Benutzungsgebühren werden nach den Straßenfrontlängen – als Divisor - berechnet. Neue, bauseits fertiggestellte Straßen werden nach Widmung in das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgenommen, sodass zeitnah die Straßenreinigungsgebühr veranlagt werden kann.

Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte zum 01.01.2021 um 16,47% und für einen Zeitraum bis 31.12.2024, sodass zum 01.01.2025 eine Neukalkulation erfolgen muss.

Zum Ende des Kalkulationszeitraums erfolgte nun eine Überprüfung der Kostendeckung des Jahres 2020, da zum Zeitpunkt der Kalkulation in 2020 nur eine Prognose für 2020 eingehen konnte und der einzelnen Jahre im Kalkulationszeitraum 2021-2024. Dies führte zu dem Ergebnis, dass eine Unterdeckung im Zeitraum 2020-2024 von insgesamt **rd. 831 TEUR** festgestellt wurde, die nun über den neuen Kalkulationszeitraum nachzuholen ist. Diese Unterdeckung ist v.a. bedingt durch:

- gegenüber der Leistungsprognose erheblich „mildere“ Winter, die zu Leistungsverschiebungen zwischen den Bereichen Winterdienst und Straßenreinigung und zu Mehrkosten führen
- das neue Entgeltgruppenverzeichnis für handwerklich Beschäftigte führte rückwirkend zum 01.01.2020 zu einer Vielzahl von Höhergruppierungen, verbunden mit massiven Mehrkosten
- Auswirkungen der Tarifrunde TVÖD 2023 für die Jahre 2023 und 2024 im Wesentlichen durch das „Inflationsausgleichsgeld“ (3.000 € / VK) sowie eine Tarifsteigerung (200 € Sockelbetrag und 5,5 % Erhöhung)
- Massive Steigerungen bei den Energiekosten (u.a. beim Diesel Steigerung um rd. 65 %)

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig für einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren zu kalkulieren um Kostenschwankungen über die Jahre besser auffangen zu können. Vor diesem Hintergrund, der hohen Kostennachholung für die Vorjahre und nachdem zum aktuellen Zeitpunkt in den nächsten Jahren 2025–2028 mit keinen großen Veränderungen des Leistungsvolumens gerechnet wird, erfolgt die Neukalkulation für einen 4-jährigen Kalkulationszeitraum ab 2025:

Die Kalkulation basiert auf den Leistungsdaten aus dem Jahr 2023, die auch im Hinblick auf das Winterdienstgeschehen eine realistische Basis darstellen. Die durchschnittlichen gebührenrelevanten Kosten p.a. betragen rd. 2,34 Mio € (inkl. eines jährlichen Anteils von rd. 208 TEUR aus der Nachholung für den Zeitraum 2020-2024). Unter Berücksichtigung der verschiedenen Reinigungsgruppen und ihrer jeweils unterschiedlichen Reinigungshäufigkeit ergeben sich bei 327.269 Frontmetern **434.487 gewichtete Straßenfrontmeter** unter Berücksichtigung des Neubaugebietes „Halde Nord“ ab Juli 2025 und damit eine **Grundgebühr in Höhe von 5,39 €** und geplante jährliche Gebühren-Mehreinnahmen ab 2025 in Höhe von rd. 559 TEUR. Dies bedeutet eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 2000 – 2024 von 3,29 %. Die gewährten Gebührenermäßigungen (vor allem für Eckgrundstück) bleiben auch künftig bestehen, da nur so eine weitere Belastung der Gebührenzahler vermieden werden kann. Die jährlichen Auswirkungen der Gebührenerhöhung auf die Gebührenzahler werden anhand der PowerPoint-Dokumentation erläutert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Grundgebühr für die Straßenreinigung ab 01.01.2025 von 3,96 € auf 5,39 € zu erhöhen. Die Winterdienstpauschale, die den Reinigungsklassen 3b und 4 hinzuzurechnen ist, soll analog der prozentualen Entwicklung der Grundgebühr von 0,82 € auf 1,12 € bzw. 0,42 € auf 0,57 € angehoben werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung in der nachfolgenden Fassung:

„Dritte Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Kempten (Allgäu)  
(3. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 17. November 2006 (StABI KE 28/06), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührenhöhe) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt je Meter der Straßenfrontlänge

in der Reinigungsgruppe 1	5,39 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 2	13,48 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 3 a	37,73 EUR jährlich

in der Reinigungsgruppe 3 b      38,85 EUR jährlich  
in der Reinigungsgruppe 4      5,96 EUR jährlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.“